



Freeyou
Insurance AG

**Allgemeine Bedingungen für die
Kfz-Versicherung
AKB 2023
- freeyou Car-
Stand: 01.10.2023**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Welche Begriffe sind wichtig?	4
A Welche Leistungen umfasst deine Kfz-Versicherung?	4
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die du mit deinem Fahrzeug anderen zufügst	4
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an deinem Fahrzeug	11
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	25
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	25
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	25
C Beitragszahlung	26
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	26
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	27
C.3 Zahlungsperiode	27
C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	27
D Deine Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	28
D.1 Welche Pflichten hast du bei Gebrauch des Fahrzeugs?	28
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	28
E Deine Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	29
E.1 Welche Pflichten hast du im Schadenfall?	29
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	31
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	32
F.1 Pflichten mitversicherter Personen	32
F.2 Ausübung der Rechte	32
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	32
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	32
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	32
G.2 Wann und aus welchem Anlass kannst du den Versicherungsvertrag kündigen?	33
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	34
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	35
G.5 Zugang der Kündigung	35
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	35
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	35
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	36
H Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	36
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	36
H.2 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	37
I Schadenfreiheitsrabatt-System	37
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	37
I.2 Ersteinstufung	37
I.3 Jährliche Neueinstufung	39
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	39
I.5 Wie du eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden kannst	40



I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	41
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	43
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	43
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	44
J.1	Typklasse	44
J.2	Regionalklasse	44
J.3	Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer	44
J.4	Tarifänderung	44
J.5	Kündigungsrecht	45
J.6	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	45
J.7	Änderung der Tarifstruktur	45
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei dir eingetretenen Umstands	45
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	45
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	45
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	45
K.4	Deine Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	46
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	46
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	47
L.1	Meinungsverschiedenheiten	47
L.2	Gerichtsstände	48
M	Sanktionsklausel	48
N	Bedingungsänderung	48
	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	50
	Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung	52

Welche Begriffe sind wichtig?

Die wichtigsten Begriffe in Bezug auf deinen Versicherungsvertrag möchten wir dir hier erläutern:

Du bist unser Kunde und unser Vertragspartner. In der Sprache von Versicherungen bist du damit der Versicherungsnehmer (VN) und Beitragszahler.

Wir sind dein Versicherer, Freeyou Insurance AG. Die freeyou AG arbeitet mit der Freeyou Insurance AG zusammen, um dir deinen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich beziehen sich diese Versicherungsbedingungen auf das Vertragsverhältnis zwischen uns als deinem Versicherer und dir. Wir als Versicherer haben die freeyou AG damit beauftragt, wichtige Aufgaben rund um deinen Versicherungsschutz zu übernehmen. Die freeyou AG ist von uns bevollmächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen und zu überbringen.

freeyou ist eine Marke der freeyou AG. Die freeyou AG ist als Versicherungsvertreter / Mehrfachagent nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung tätig, bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln gemeldet und im Vermittlerregister unter der Nummer D-6CSP-ANXCY-86 registriert.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2023)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Wenn du ein leasing- oder kreditfinanziertes Fahrzeug versicherst, kannst du auch den Baustein „GAP-Deckung“ wählen, allerdings nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung.

Wenn du ein Elektro- oder Hybridfahrzeug in der Teil- oder Vollkaskoversicherung versicherst, gilt der Baustein „E-Auto Plus“ als vereinbart. Handelt es sich nicht um ein Elektro- oder Hybridfahrzeug, kann dieser Baustein nicht vereinbart werden.

Deinem Versicherungsschein kannst du entnehmen, welche Versicherungen und Bausteine du für dein Fahrzeug abgeschlossen hast.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst deine Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die du mit deinem Fahrzeug anderen zufügst

A.1.1 Was ist versichert?

Du hast mit deinem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen dich von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen dich oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen dich geltend gemachte Schadenersatzansprüche in deinem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw umfasst auch deine gesetzliche Haftpflicht und die deines mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartners aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeugs (Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug), das eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet hat. Ein Selbstfahrervermietfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung für eine Dauer von höchstens 4 Wochen.

Der Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines angemieteten, versicherungspflichtigen

Selbstfahrervermietfahrzeugs (Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeug), soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.

Die gesetzliche Haftpflicht des Halters des angemieteten Fahrzeugs versichern wir nicht. Das gilt auch für Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des angemieteten Fahrzeugs.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1.7 Wir stellen dich von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen dich geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.1.2 bis A.1.1.4 und A.1.2 gelten entsprechend.

Versicherungsschutz für Eigenschäden

A.1.1.8 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir bei privat genutzten Pkw in Eigenverwendung (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch für solche Sachschäden, die von dir als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf dich zugelassenen Kraftfahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück –, an dir gehörenden Gebäuden und an deinen sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschaden). Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug sind hiervon ebenfalls umfasst.

Für Sachschäden an deinen in Absatz 1 genannten sonstigen Sachen leisten wir nur dann, wenn sich diese zum Schadenzeitpunkt nicht an oder im versicherten Fahrzeug befinden.

Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schäden beläuft sich auf 150.000 Euro (brutto).

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für dich und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit dir oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- berechnigte Insassen, es sei denn, ein anderer Kfz-Haftpflichtversicherer hat

Versicherungsschutz zu gewähren,

- deinen Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit deiner Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und den Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe deiner Versicherungssummen kannst du dem Versicherungsschein entnehmen.

Höchstzahlung bei Umweltschäden

A.1.3.2 Unsere Zahlungen für Schäden nach dem Umweltschadengesetz sind beschränkt auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. Euro.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Höchstzahlung für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.3.3 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland gemieteten Selbstfahrervermietfahrzeugs verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der mit uns vertraglich vereinbarten Versicherungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung begrenzt.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall musst du für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Du hast in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Dein Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang deines Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir dir die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: dein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.4.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gemäß A.1.1.7 auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführst.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers,
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Dein Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person dir, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn du z. B. als Beifahrer deines Fahrzeugs verletzt wirst.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

- A.1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz gemäß A.1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:
- a) Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
 - c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an dich gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
 - d) Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über deine gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.6 Ausland-Schadenschutz

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Deckungserweiterung ergeben sich aus den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2023), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.1.6.1 Umfang der Versicherung

- a) Erleidest du einen Unfall im versicherten Geltungsbereich (siehe A.1.6.2), bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir dir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir geben dir Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.
- b) Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist und in Gebrauch war.

- c) Du kannst deine Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten für Personen- und Sachschäden bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Es gelten die für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssummen. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Grundlage der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.
- d) Bei einer Schadenmeldung zu A.1.6 sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistungen angerechnet.

Geltungsbereich

A.1.6.2 Versicherungsschutz besteht in der Europäischen Union sowie in Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. In Deutschland besteht kein Versicherungsschutz. Durch die Aushändigung einer internationalen Versicherungskarte wird der Versicherungsschutz nicht erweitert.

Versicherte Personen

A.1.6.3 Versicherungsschutz besteht für dich, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag kannst nur du als unser Versicherungsnehmer geltend machen.

Versichertes Fahrzeug

A.1.6.4 Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

Dauer des Versicherungsschutzes

A.1.6.5 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs.

Ausschlüsse

A.1.6.6 Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäß A.1.5 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit du Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgibst (z. B. durch Unterschreiben einer Verzichts- oder Abfindungserklärung), die dir gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deswegen keinen oder nur teilweisen Ersatz erlangen können.

Obliegenheiten

- A.1.6.7 Ergänzend zu den sich aus Abschnitt E ergebenden Pflichten, bist du verpflichtet:
- a) den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen;
 - b) unverzüglich den Schaden zu melden;
 - c) mit der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen;
 - d) sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
 - e) unsere Weisungen einzuholen und zu beachten, bevor du das beschädigte

Fahrzeug wiederinstandsetzen oder verwerten lässt;

- f) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- g) uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergebenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht;
- h) uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

Zahlung der Entschädigung

- A.1.6.8 Die Entschädigung wird innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des versicherten Sachverhaltes und der Ermittlung des Schadens gezahlt. Ist die Höhe eines unter A.1.6 fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf dein Verlangen angemessene Vorschüsse geleistet.
- A.1.6.9 Die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme darf an dich nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an deinem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Dein Fahrzeug

Versichert ist dein Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
 - a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile
 - **Beispiel:** Lenkrad, Räder, Motor
 - b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
 - **Beispiel:** Schonbezüge, Pannenswerkzeug, Dachträger, Ladekabel und mobile Ladestation deines Elektro- oder Hybridfahrzeugs (auch während des Ladevorgangs)
 - c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden
 - **Beispiel:** Sicherungen und Leuchtmittel

- d) Zusätzlich mitversicherte Teile **bei Vereinbarung des Bausteins „E-Auto Plus“**:
- aa) Eine an deiner Meldeanschrift fest installierte Wandladestation (Wallbox), insofern diese
- ausschließlich privat genutzt wird und
 - sich in deinem Eigentum oder im Eigentum deines mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartners befindet.
- Teileigentum an einer Wandladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend.
- Wenn die Wandladestation von dir oder deinem mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/ Lebenspartner in der Eigenschaft als Mieter angeschafft wurde, ist diese ebenfalls versichert.
- bb) Deine im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Ladekarte für dein Elektro- oder Hybridfahrzeug. Wir erstatten ausschließlich die Kosten für eine Neuausstellung der Ladekarte (die Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.10 findet keine Anwendung).
- Wir leisten nicht, soweit ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen.
- e) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis d) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- bei Pkw bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 15.000 Euro (brutto).

Dabei sind die unter b) und c) genannten Teile nur dann beitragsfrei mitversichert, wenn der Einschluss vertraglich vereinbart ist und dies ausdrücklich im Versicherungsschein festgehalten wird.

- a) nachträglich (nicht werkseitig) eingebaute Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme
- **Beispiel:** Fest eingebaute Navigationssysteme
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis c) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient - auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung.

- **Beispiel:** Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen. Bitte beachte die Autoinhaltsversicherung unter A.2.5.9.

A.2.2 **Welche Ereignisse sind versichert?**

A.2.2.1 **Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als **Brand** gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. **Explosion** ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind **Diebstahl** und **Raub** sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund **räuberischer Erpressung**.
- b) **Unterschlagung** ist nur versichert, wenn dem Täter
 - das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse,
 - noch zur Veräußerung,
 - noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) **Unbefugter Gebrauch** ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird.
 - **Beispiel:** Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht.

- **Beispiel:** Dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von **Sturm, Hagel, Blitzschlag** oder **Überschwemmung** auf das Fahrzeug. Zusätzlich versichert ist bei Pkw die unmittelbare Einwirkung von **Lawinen, Erdbeben, Erdbeben, Erdsenkungen** und **Vulkanausbrüchen** auf das Fahrzeug.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Erläuterungen der Begriffe:

Sturm:

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Hagel:

Niederschlag in Form von Eiskörnern, Eiskugeln oder Eisklumpen.

Blitzschlag:

Während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs.

Überschwemmung:

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge (Regen, Schnee, Schneeschmelze, Eiskörner, Graupel oder Hagel) oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen

die Überflutung verursacht haben.

Lawinen:

Lawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen. Dazu zählen auch Dachlawinen.

Erdrutsch:

Erdrutsch (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Erdbeben:

Erbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdsenkungen:

Erdsenkungen sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Vulkanausbruch:

Ausbruch oder Eruption eines Vulkans.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren

jeglicher Art.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays sowie Monitoren.

Wenn wir einen Glasbruchschaden regulieren, ersetzen wir auch die erforderlichen Kosten für:

- beschädigte Leuchtmittel.
- den Ersatz von an der Verglasung befindlichen (Autobahn-)Vignetten oder Umweltplaketten, wenn die Verglasung aufgrund eines Bruchschadens ausgetauscht werden muss.

Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Bei Vereinbarung des Bausteins „E-Auto Plus“ sind Folgeschäden an den durch Kurzschluss beschädigten Aggregaten bis insgesamt 15.000 Euro (brutto) versichert. Aggregate sind z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser.

Tierbisschäden

A.2.2.1.7 Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen und Dämmmaterial. Folgeschäden an weiteren Teilen sind bis 10.000 Euro (brutto) mitversichert.

Bei Vereinbarung des Bausteins „E-Auto Plus“ sind Tierbissfolgeschäden an weiteren Teilen bis insgesamt 15.000 Euro (brutto) versichert.

Überspannungsschäden am Antriebs-Akku

A.2.2.1.8 **Bei Vereinbarung des Bausteins „E-Auto Plus“** leisten wir für Überspannungsschäden am Antriebs-Akku und der Bordelektronik, die beim Laden des Antriebs-Akkus entstehen.

Wir leisten nicht, soweit ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen.

Verlust von Fahrzeugschlüsseln

A.2.2.1.9 Sind Fahrzeugschlüssel verloren gegangen, ersetzen wir die Kosten bis zu 500 Euro (brutto) nach Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung für den Ersatzschlüssel sowie für eine erforderliche Neucodierung der Schlüssel.

Werden die Tür- und Zündschlösser stattdessen ausgetauscht, sind die Kosten ebenfalls auf 500 Euro (brutto) begrenzt.

Kleinstschadenabdeckung (Smart-Repair-Verfahren) nach Vermittlung durch uns

A.2.2.1.10 Für Pkw besteht unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.2.2.2 und mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.2.2.3:

- Es handelt sich um einen Kleinstschaden an der Karosserie.
- Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer Partnerwerkstatt beseitigt werden.
- Wir zahlen höchstens 200 Euro (brutto) je Schadenfall.
- Hierbei beträgt dein Eigenanteil 50 Euro (brutto) unabhängig von einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
- Außerdem ist der Versicherungsschutz auf einen Kleinstschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein **Unfall** ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Als Unfallschäden gelten bei PKW auch Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen.

Beispiel: Rangier- oder Schlingerschäden

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben,
Beispiel: Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten,
Beispiel: durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind **mut- oder böswillige Handlungen** von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen,

- die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt

wurden

Beispiel: Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter

- oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen.

Beispiel: Dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige

Allgefahrendeckung für den Antriebs-Akku

A.2.2.2.4 **Bei Vereinbarung des Bausteins „E-Auto Plus“** in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung besteht unser Versicherungsschutz für den Antriebs-Akku immer bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Antriebs-Akkus (Allgefahrendeckung).

Schäden am Antriebs-Akku durch Verschleiß/ Abnutzung, Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers und Schäden durch chemische Reaktionen ersetzen wir nicht.

Ferner leisten wir nicht, soweit ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen.

A.2.3 **Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für dich und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, auch für diese Person.

- **Beispiel:** Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs

A.2.4 **In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Du hast in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 **Was zahlen wir im Schadenfall?**

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 **Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lässt du dein Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Totalschaden mit Glasbruchschaden

A.2.5.1.2 Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir 20 Prozent der Ersatzteilkosten der Verglasung (ohne Mehrwertsteuer und Lohnkosten) nach Herstellervorgaben.

Liegt dieser Betrag über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, richtet sich die Entschädigung nach A.2.5.1.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.3 Wir zahlen bei Pkw den Neupreis nach A.2.5.1.7 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 18 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 Prozent des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

- A.2.5.1.4 Wir erstatten anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Kaufpreis des Fahrzeugs, sofern das Fahrzeug bei Vertragsabschluss erstmalig auf dich zugelassen ist und innerhalb von 18 Monaten nach Zulassung auf dich eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs eingetreten ist.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Dabei ist der Entschädigungsanspruch auf den um 25 Prozent erhöhten Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt begrenzt.

Ein vorhandener Restwert wird in Abzug gebracht.

Die Erstattung der Mehrwertsteuer richtet sich nach A.2.5.5.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufpreis?

- A.2.5.1.5 Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.5.1.6 **Wiederbeschaffungswert** ist der Preis, den du für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen musst.
- A.2.5.1.7 **Restwert** ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- A.2.5.1.8 **Neupreis** ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- A.2.5.1.9 **Kaufpreis** ist der Preis, den du für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich bezahlt hast.

Wir bieten den Baustein GAP-Deckung (Differenzdeckung) nur in Verbindung mit einer Vollkasko.

- A.2.5.1.10 Diesen Versicherungsschutz kannst du für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge mit

uns vereinbaren. Für vermietete Fahrzeuge gilt die GAP-Deckung nicht.

- a) Wir sichern die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag des Schadens (siehe A.2.5.1.6) und den bestehenden Forderungen aus einem Leasing- oder Finanzierungsvertrag finanziell ab. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei du nachweisen musst, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.
- b) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs zahlen wir die Differenz zwischen der versicherten Höchstentschädigungsgrenze und der im Leasing-/ Kreditvertrag errechneten Restforderung am Schadenstag. Die Restforderung ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadensbedingter Beendigung des Leasing-/ Kreditvertrags von dir noch zu zahlen ist. Hierzu zählen noch ausstehende Leasingraten, eine eventuelle Restrate und der abgezinsten Leasing-Restwert. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der bei der Berechnung der Raten kalkuliert wurde. Wir leisten nicht für nicht reparierte Vorschäden, Kosten für Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, eine vorher vorhandene Wertminderung und rückständige Raten.
- c) Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasing-/ Kreditgeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei dir geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir die Schlussabrechnung des Leasing-/ Kreditgebers. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so ist uns zur Ermittlung der Schadenshöhe zusätzlich die Entschädigungsleistung des gegnerischen Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Zahlen wir bei leasing-/ kreditfinanzierten Fahrzeugen eine Entschädigung im Rahmen der GAP-Deckung aus, kommen die Regelungen zur Neupreis- oder Kaufpreisschädigung (siehe A.2.5.1.3 und A.2.5.1.4) nicht zur Anwendung.

Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das **Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert** wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn du uns dies durch eine Rechnung nachweist. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b).
- b) Wenn das **Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird**, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Ohne konkreten Nachweis (Rechnung) einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von Satz 1.

Hinweis: Beachte auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.3.

Verzicht auf freie Werkstattwahl

A.2.5.2.2 Hast du für deinen Pkw auf freie Werkstattwahl verzichtet (maßgeblich ist der Versicherungsschein), gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung mit folgenden vorrangigen Bestimmungen:

Du überlässt uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- a) Du informierst uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz (Partnerwerkstatt) aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.

Dies gilt sowohl für Karosserie- wie auch für Glasbruchschäden.

Erforderliche Kosten für die Reparatur

- b) Als erforderliche Kosten für die Reparatur im Sinne A.2.5.2.1 gelten die in der von uns nach a) ausgewählten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.

Rechte und Pflichten aus der Reparatur

- c) Im Reparaturfall erteilst du als unser Versicherungsnehmer der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten zwischen den Parteien des Reparaturvertrages (dir als Versicherungsnehmer und der Partnerwerkstatt).

*Reparatur in **anderer** als der benannten Partnerwerkstatt*

- d) Wir übernehmen 80 Prozent der nach A.2.5.2.1 a) berechneten Leistung (ohne Transportkosten), wenn
- du vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnimmst, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
 - das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die du zu vertreten hast, nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.
- e) Abweichend von d) gilt für Schäden an der Windschutzscheibe: Wird diese durch Austausch und nicht durch Reparatur in einer anderen als der benannten Partnerwerkstatt durchgeführt, fällt eine zusätzliche Selbstbeteiligung von 300 Euro an.
- f) Im Übrigen gelten die Bestimmungen A.2.5.1 und A.2.5.2 für die Ermittlung der Ersatzleistung.

Weitere Leistungen

- g) Wird dein Pkw auf unsere Veranlassung in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, erhältst du folgende Zusatzleistungen:

Ersatzfahrzeug

- aa) Bei der Reparatur des Fahrzeugs in einer von uns ausgewählten Werkstatt erhältst du von uns für die Dauer der Reparatur einen Kleinwagen. Diese

Leistung erbringen wir nicht bei Totalentwendungen und reinen Glasbruchschäden.

Reduzierung der Selbstbeteiligung bei „grüner Reparatur“

bb) Entscheidest du dich bei einer Reparatur des Fahrzeugs gemäß A.2.5.2.1 a) dafür, beschädigte oder zerstörte Fahrzeugteile, die nicht sicherheitsrelevant sind, durch gebrauchte Ersatzteile ersetzen zu lassen, reduzieren wir deine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung

- um 50 Euro, wenn ein gebrauchtes Ersatzteil im Fahrzeug verbaut wird oder
- um 100 Euro, wenn mehr als ein gebrauchtes Ersatzteil im Fahrzeug verbaut wird.

Hast du keine Selbstbeteiligung mit uns vertraglich vereinbart, erhöht sich unsere Ersatzleistung in dem Maße, in dem wir gemäß Satz 1 die Selbstbeteiligung reduziert hätten.

Wir übernehmen subsidiär eine Garantie von 6 Jahren auf die in der Partnerwerkstatt durchgeführte Fahrzeugreparatur.

Bei einer Reparatur des Fahrzeugs gemäß A.2.5.2.1 b) hast du keinen Anspruch auf die Reduzierung der Selbstbeteiligung gemäß Satz 1.

Die Zusatzleistungen gemäß aa) und bb) erbringen wir nur bei Schadenfällen in Deutschland.

Auf die Zusatzleistungen gemäß aa) und bb) hast du keinen Anspruch, wenn du für deinen Pkw die freie Werkstattwahl vereinbart hast (maßgeblich ist der Versicherungsschein). Es sei denn, du überlässt uns dennoch die Auswahl der Werkstatt im Schadenfall.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 wird auch im Rahmen des Verzichts auf freie Werkstattwahl berücksichtigt.

Abschleppen

A.2.5.2.3 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1 a) oder A.2.5.2.1 b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.4 Wir verzichten auf den Abzug neu für alt

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 **Entsorgungskosten von Akkumulatoren**

Bei Vereinbarung des Bausteins „E-Auto Plus“ ersetzen wir Entsorgungskosten des Antriebs-Akkus bis 2.000 Euro (brutto), wenn sie in Verbindung mit einer versicherten Beschädigung des Antriebs-Akkus entstehen.

Wir ersetzen die Kosten nicht, soweit ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen.

A.2.5.5 **Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für dich bei der von dir gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.6 **Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.6.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, bist du zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass du das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen kannst.

A.2.5.6.2 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.8.1 Ziffer 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Dir steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir deine Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.6.3 Musst du das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- du der Eigentümer des Fahrzeugs bleiben willst oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Du musst uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir dich über das Wiederauffinden informiert haben oder du in anderer Weise Kenntnis erlangt hast. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir dich bereits entschädigt haben, musst du uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.5.7 **Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.8 **Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.8.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und

Verschleißschäden.

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.8.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei dir und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.9 Autoinhaltsversicherung für Pkw

Bei Pkw ist auch eine Autoinhaltsversicherung Bestandteil der Kaskoversicherung.

Was ist versichert?

A.2.5.9.1 Unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände, die du und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.

A.2.5.9.2 Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht mitversichert.

Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.5.9.3 Die bezeichneten Gegenstände sind gegen die unter die Kaskoversicherung gemäß A.2.2.1.1 bis A.2.2.1.7 und A.2.2.2.2 bis A.2.2.2.3 fallenden Ereignisse versichert.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.5.9.4 Ersetzt wird ein Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.10 um diesen Betrag. Unsere Entschädigungsleistung ist nach Abzug der Selbstbeteiligung auf höchstens 500 Euro je Schadenfall begrenzt.

Die in A.2.5.1 bis A.2.5.6 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A.2.5.10 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Deinem Versicherungsschein kannst du entnehmen, ob und in welcher Höhe du eine Selbstbeteiligung vereinbart hast.

Reparatur eines Glasschadens

A.2.5.10.1 Bei einem Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs verzichten wir auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn

- kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist und
- der Bruchschaden nicht durch den Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verglasungsreparatur behoben wird.

Reduzierung der Selbstbeteiligung beim Austausch der Windschutzscheibe bei unserem Glaspartner

A.2.5.10.2 Bei einem Bruchschaden an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs reduzieren wir deine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung um 150 Euro, wenn

- kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist und
- der Bruchschaden durch den Austausch der Scheibe in einer von uns ausgewählten Werkstatt (Glaspartner) behoben wird.

A.2.6 **Fälligkeit unserer Zahlung**

A.2.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.6.2 Du kannst einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.6.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7 **Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn du nicht selbst gefahren bist?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dir in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.8 **Was ist nicht versichert?**

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.8.1 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich herbeiführst.

2) Wir verzichten gegenüber dir als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs und
- die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und jegliche Fahrten auf Rennstrecken.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Wir bieten aber Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Reifenschäden

A.2.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei dir.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn du den in deinem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt hast, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig (siehe C.1.1), richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, hast du nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Wenn wir dir eine elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB) geben, hast du in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf dich zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch für den Ausland-Schadenschutz nach A.1.6.

Kaskoversicherung und GAP-Deckung

- B.2.2 In der Kaskoversicherung hast du nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- B.2.3 Haben wir dir vorläufigen Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung zugesagt, so gilt dieser für Pkw zeitgleich auch für die GAP-Deckung nach A.2.5.1.10, insofern du die GAP-Deckung vereinbart hast.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.4 Sobald du den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt hast, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir deinen Antrag unverändert angenommen haben und
 - du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang der Rechnung bezahlt hast.

Du hast dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn du die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hast.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.6 Du und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei dir wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.7 Widerrufst du den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang deiner Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.8 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrages fällig und unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, hast du von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, du hast die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Hast du die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast. Nach dem Rücktritt können wir von dir eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlst du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir dich auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, hast du keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn du die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hast.

- C.2.4 Bist du mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann in unserer Mahnung (vgl. C.2.2) dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird grundsätzlich unwirksam, wenn du diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlst. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn du innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlst.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu deiner Zahlung eintreten, hast du keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach deiner Zahlung.

C.3 Zahlungsperiode

Beiträge für deine Versicherung musst du für die vereinbarte Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode du mit uns vereinbart hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Deine Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten hast du bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung gemäß A.1.5.2 und A.2.8.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzt du vorsätzlich eine deiner in D.1 geregelten Pflichten, hast du keinen Versicherungsschutz. Verletzt du deine Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist du nach, dass du die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.1.2 Satz 3 oder D.1.2 Satz 2 sind wir dir, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit du, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten hat.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von dir vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Deine Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten hast du im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Du bist verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, bist du verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn du uns das Schadenereignis bereits gemeldet hast.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Du musst alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Du musst dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Du darfst den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen (z. B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder hast du dich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, musst du die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
 - Du musst unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass du uns in Textform (z. B. per E-Mail) antwortest.
 - Du musst uns angeforderte Nachweise (z. B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es dir billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Du musst unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für dich zumutbar ist.
- Du musst uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es dir zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Du bist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Du hast hierbei unsere Weisungen, soweit für dich zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen dich Ansprüche geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn du einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren willst, musst du uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn dir die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen dich gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), hast du uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Du musst uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in deinem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem musst du Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn dir bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, musst du gegen eine Klage, einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile bist du abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile musst du unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Du musst unsere Weisungen befolgen, soweit dir dies zumutbar ist. Wenn du auf die freie Werkstattwahl verzichtet hast, musst du uns im Reparaturfall informieren und uns die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen (siehe A.2.5.2.2).

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Schaden durch Entwendung, Brand oder Kollision mit Tieren den Betrag von 500 Euro, bist du verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei

unverzüglich anzuzeigen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzt du vorsätzlich eine deiner in E.1.1 bis E.1.3 geregelten Pflichten, hast du keinen Versicherungsschutz. Verletzt du deine Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist du nach, dass du die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wenn du eine im Schadenfall bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht verletzt, gilt:

- Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir dich auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben.
- Allerdings kannst du von uns in Ausnahmefällen keinen Hinweis erwarten, etwa wenn wir keine Möglichkeit haben, dich rechtzeitig zu informieren. Beispiel für eine solche spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Du darfst den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten (siehe E.1.1.3).

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit du nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn du die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt hast. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzt du deine Pflichten in der Absicht, dir oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzt du deine Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu deinen Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur dir als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir dir gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit deines Vertrags ergibt sich aus deinem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder du noch wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass kannst du den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Du kannst den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Du bist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kannst du den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir dir in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kannst du in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Du kannst bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußerst du das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 den Beitrag, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen dir die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen dich auf dein Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen dir die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen dich auf dein Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, kannst du den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen dir die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen dich auf dein Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dir spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Unsere Kündigung muss dir innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir dir in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Hast du einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn du die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung-, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlst (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung deiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Hast du eine deiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir

innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Kannst du nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht und Kasko-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des jeweils anderen nicht.
- G.4.2 Du und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, kannst du die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu musst du uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass du mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden bist. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn du von mehreren nur einen Vertrag kündigst.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Für die Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach C.4.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußerst du dein Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von dir oder vom

Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Du und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetzes der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von dir verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn dein Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder du die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangst.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir dir während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Deine Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.4 Während der Dauer der Ruheversicherung bist du verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Du darfst das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzt du deine Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.



Wiederanmeldung

H.1.5 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hast du uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.6 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.7 Meldest du das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.2.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung deines Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach deinem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt dein Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstuung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

I.2.2.1 Sonderersteinstuung in SF-Klasse ½

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf dich bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

- b) auf deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner oder deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist,
- der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF- Klasse ½ eingestuft ist, und
 - du seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzt, oder
- c) du seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzt.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.

Die Sondereinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf dich, deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner oder deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- du seit mindestens drei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzt, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde, und
- du und der jeweilige Fahrer mindestens das 25. Lebensjahr vollendet habt.

Die Sondereinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.3 **Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließt du neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), kannst du verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 **Führerscheinsonderregelung**

Hat dein Vertrag für einen Pkw in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf deinen Antrag besser ein, sobald du drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder bist und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- deine Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen deinen Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist dein Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird dein Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, O oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir deinen Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, O oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat dein Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder O begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- | | | |
|-----------------|------|--------------|
| von SF-Klasse ½ | nach | SF-Klasse 1 |
| von SF-Klasse 0 | nach | SF-Klasse ½. |

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist dein Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Du nimmst deine Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - du aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch hast, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Der Schaden löst ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz aus, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn du uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldest, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir deinen Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie du eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden kannst

Du kannst eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn du uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstattest.

Um dir hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir dich nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 Euro beträgt.

Erstattest du uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird dein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir dich über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Du hast das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

I.6.1.2 a) Du besitzt neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Du veräußerst dieses oder setzt es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragst die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2 b) Du versicherst ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Du beantragst, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von dir gefahren und du beantragst die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Du bist mit deinem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem

anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von dir gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner, deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, dein Kind oder deinen Arbeitgeber;
- b) Du machst den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von dir gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von dir und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist deine Erklärung ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie deines Führerscheins zum Nachweis dafür, dass du für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis warst;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an dich einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch dich liegt bei der Übernahme nicht mehr als 7 Jahre zurück.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und weist du (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Führerscheins) nach, dass du während der Dauer der Unterbrechung durchgehend im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis warst, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs deines Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die du bei Ersteinstufung deines Vertrages nach I.2 bekommen hättest. Befand sich dein Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung deines Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob dir oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- I.8.2 Versicherst du nach Beendigung deines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung dein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu deinem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

- I.8.3 Ist dein Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M oder O eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Deine SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein.

- I.8.4 Gibst du in deinem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob dein Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, O oder S einzustufen war.



J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ deines Fahrzeugs, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse dein Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf deines Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf deines Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird dein Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu deinem Fahrzeug mitteilt. Deinem Versicherungsschein kannst du entnehmen, welcher Regionalklasse dein Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf deiner Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Richtet sich der Beitrag nach deinem Lebensalter und/oder dem Alter des jüngsten/ ältesten Fahrers, wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung an das veränderte Lebensalter gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Altersstaffel vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragsanhebung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsjahres wirksam.

J.4 Tarifänderung

J.4.1 Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht – und/oder Kaskoversicherung die Tarife mit Wirkung für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Die neu kalkulierten Beiträge für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4.2 Bei Berechnung des Beitragsunterschieds wird eine Änderung des Beitragssatzes aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags nicht nur beim neuen, sondern auch beim alten Beitrag berücksichtigt. Darüber hinaus werden Änderungen nach J.1, J.2, J.3 und J.7 in die Berechnung des Beitragsunterschieds einbezogen, wenn Sie gleichzeitig wirksam werden.

J.4.3 Wir teilen dir eine Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden

mit und weisen dich auf dein Kündigungsrecht nach J.5 hin. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

J.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so hast du nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht dein Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen sowie die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall hast du nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei dir eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Dein Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I. ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Anhang 2 (Merkmale zur Beitragsberechnung) aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch dein Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Deine Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung musst du uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei deinem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung hast du uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Hast du unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Hast du vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des richtigen Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen, aber nicht mehr als 1.000 Euro.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommst du unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für dich ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir dich in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und du auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichst.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs musst du uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, hast du ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann im Schadenfall zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung entsprechend E.2.1 bis E.2.2 führen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Meinungsverschiedenheiten

Wenn du mit uns einmal nicht zufrieden bist, kannst du unmittelbar den Rechtsweg beschreiten. Weitere und oftmals schnellere Wege, um dein Anliegen überprüfen zu lassen, sind:

Vorstandsbeschwerde

- L.1.1 Du kannst zunächst deine Beschwerde gegenüber dem Vorstand der Freeyou Insurance AG, Zur Dinkel 33, 48739 Legden erheben. Nach einer Kontrolle des Vorgangs und gegebenenfalls der Prüfung von Kulanzmöglichkeiten erhältst du umgehend Nachricht.

Versicherungsombudsmann

- L.1.2 Wenn du als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden bist oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von dir gewünschten Ergebnis geführt hat, kannst du dich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann arbeitet für Verbraucher kostenfrei, überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers oder Versicherungsvermittlers, kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten und erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Deine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen kannst du dich auch per E-Mail an uns wenden: service@freeyou.de

Versicherungsaufsicht

- L.1.3 Bist du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst du dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108 – 1550

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.4 Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

L.2 Gerichtsstände

Wenn du uns verklagst

L.2.1 Ansprüche aus deinem Versicherungsvertrag kannst du insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für deinen Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die dich betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir dich verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für deinen Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung deines Betriebs befindet, wenn du den Versicherungsvertrag für deinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hast.

Du hast deinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass du deinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hast oder dein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Versicherungsvertrags beruhen, oder
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und

die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen dich nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir dir in Textform bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn du nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprichst. Hierauf werden wir dich bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Bedingungsänderungen nicht in Kraft.



Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung und Beitragssätze			
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF Klasse	Kfz-Haftpflicht Versicherung	Vollkasko
		Beitragssatz in Prozent	
50 und mehr	50	17	16
49	49	17	17
48	48	17	17
47	47	18	17
46	46	18	18
45	45	18	18
44	44	18	18
43	43	18	18
42	42	18	19
41	41	19	19
40	40	19	19
39	39	19	19
38	38	19	20
37	37	20	20
36	36	20	20
35	35	20	20
34	34	20	21
33	33	21	21
32	32	21	21
31	31	21	22
30	30	22	22
29	29	22	22
28	28	22	22
27	27	23	22
26	26	23	23
25	25	24	23
24	24	24	24
23	23	25	24
22	22	25	25
21	21	26	25
20	20	26	26
19	19	27	26
18	18	28	27
17	17	29	28
16	16	30	28
15	15	31	29
14	14	32	30
13	13	33	30
12	12	34	31
11	11	35	32
10	10	36	33
9	9	37	34
8	8	38	35
7	7	40	36
6	6	42	37
5	5	46	38
4	4	47	40
3	3	49	42
2	2	57	44
1	1	64	50
	1/2	85	56
	0	108	60
	M	140	75



Rückstufung im Schadenfall					
Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse	aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
50	31	12	50	41	25
49	27	11	49	35	21
48	26	10	48	34	21
47	26	10	47	33	20
46	25	9	46	33	20
45	24	9	45	32	19
44	23	9	44	30	18
43	23	9	43	29	17
42	22	8	42	29	17
41	22	8	41	28	16
40	21	8	40	27	16
39	21	7	39	26	15
38	20	7	38	26	15
37	19	7	37	25	14
36	19	7	36	24	14
35	18	6	35	24	13
34	18	6	34	23	13
33	17	6	33	22	12
32	17	5	32	21	12
31	16	5	31	21	11
30	16	5	30	20	11
29	15	5	29	19	10
28	14	4	28	18	10
27	14	4	27	18	9
26	13	4	26	17	8
25	13	3	25	16	8
24	12	3	24	15	7
23	12	3	23	15	7
22	11	2	22	14	6
21	10	2	21	13	6
20	10	2	20	12	5
19	9	1	19	12	5
18	9	1	18	11	4
17	8	1	17	10	4
16	7	1	16	9	3
15	7	1	15	9	2
14	6	1/2	14	8	2
13	6	1/2	13	7	1
12	5	1/2	12	6	1
11	4	1/2	11	6	1
10	4	1/2	10	5	1/2
9	3	1/2	9	4	1/2
8	3	1/2	8	3	1/2
7	2	0	7	3	0
6	1	0	6	2	0
5	1	0	5	1	0
4	1	0	4	1	0
3	1/2	M	3	1/2	0
2	1/2	M	2	1/2	M
1	1/2	M	1	0	M
1/2	0	M	1/2	0	M
0	M	M	0	M	M
M	M	M	M	M	M



Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Bei der Beitragsbemessung für Versicherungsverträge von Pkw werden auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt. Diese gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Fahrzeugbezogene und individuelle Tarifmerkmale des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Fahrzeugnutzer:

- Angaben zum Fahrzeug, wie sie sich aus Hersteller- und Typschlüsselnummer ergeben
- Regionalklassen
- Typklassen
- Erstzulassung des Fahrzeugs
- Zulassung des Fahrzeugs auf den aktuellen Halter
- Nutzerkreis des Fahrzeugs
- Fahrzeugalter bei Erwerb
- Wohnort des Versicherungsnehmers und des Halters
- Schadenfreiheitsklassen des Versicherungsnehmers in Haftpflicht und Kasko
- Alter des Versicherungsnehmers und der ggf. zusätzlichen Fahrer, insbesondere Nutzer unter 25 Jahren
- Gewählte Selbstbeteiligung
- Jährliche Fahrleistung
- Versicherungsbeginn
- Zahlweise
- Führerscheinerwerb mit 17 Jahren
- Vorschäden der letzten drei Jahre